

Vereinstatuten im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

und den Satzungen des Österreichischen Gebrauchshundesport - Verband von 2015

§ 1 Name, Sitz, Wirkungsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "**Österreichischer Gebrauchshundesport - Verband Ortsgruppe 418 Hundesportverein St. Johann in Tirol** "
- (2) Er hat seinen Sitz in 6380 St. Johann in Tirol
- (3) Der Wirkungsbereich des Vereines erstreckt sich über das ganze österreichische Bundesgebiet.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, dient nachstehend gemeinnützigen Zwecken gemäß §§ 34ff BAO, die der Förderung des Gemeinwohls der Allgemeinheit dienen:

1. die Förderung der sportlichen Betätigung mit oder ohne Hund zur Verbesserung des gesundheitlichen Wohlbefindens sowie die Vertiefung der Mensch-Tier-Beziehung im Zuge der Ausübung des Hundesports;
2. die Förderung der Tierzucht und die Verbreitung des Hundesports im Allgemeinen;
3. Tierschutz und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch ausgebildete Sport-, Begleit-, Rettungs- sowie Arbeitshunde;
4. die Wahrung der sportlichen und kynologischen Interessen gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden;
5. Koordination der Zielsetzungen von Ortsgruppen sowie Verbandskörperschaften mit sportlichen und kynologischen Interessen;
6. Förderung kynologischen Inhalts:
 - a) die Förderung der Leistungsfähigkeit und Gebrauchsfähigkeit sowie Ausbildung von Hunden aller Rassen mit oder ohne Abstammungsnachweis unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildung von Sport-, Begleit-, Rettungs- sowie Arbeitshunden,
 - b) die Förderung des Zusammenwirkens aller Aktiven an der Ausbildung, dem Einsatz und der Verwendung von Gebrauchshunden, interessierten und arbeitenden Personen,
 - c) die Beratung in kynologischen Anliegen.

§ 3 Tätigkeiten zur Erreichung dieses Zwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs.2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

(2) Als ideelle Mittel dienen:

(a) Abhalten von Wettkämpfen mit oder ohne Hund, Leistungsprüfungen, Vorführungen,

- (b) Abhalten von Hundeführer- und Ausbildungskursen sowie Lehrgängen für Trainer und Kursleiter;
- (c) Erteilung von Rat und Hilfe bei der Ausbildung von Hunden
- (d) Aufbau und Führung einer der Vereinsgröße angepassten Verwaltung
- (e) Führung des Sportregisters für alle Leistungen mit oder ohne Hund;
- (f) Anlegen einer Bibliothek und Videothek werbenden und belehrenden Inhaltes über Hundeausbildung, Hundezucht, sportliche Betätigung, Training, Leistungs- sowie Belastungsfähigkeiten im Sport;
- (g) Beratung bei sportlicher Betätigung zur Förderung und Erhaltung körperlicher Fitness;
- (h) Mitgliederberatung bei der Anschaffung von Hunden;
- (i) Durchführung diverser Versammlungen für Mitglieder;
- (j) Ehrung verdienstvoller Mitglieder;
- (k) Werbung in der Öffentlichkeit für jede sportliche Betätigung, Hundeschulung sowie Hundeausstellungen;
- (l) Errichtung und Betrieb von Sportstätten sowie Schulungseinrichtungen;
- (m) Verbandsbezogene Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen
- b) den Ertrag kynologischer Veranstaltungen,
- c) Subventionen und sonstige Beihilfen
- d) Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen und Vorträgen,
- (e) Das Vermögen darf nur zu satzungsmäßigen Zwecken und streng nach dem Prinzip der Gemeinnützigkeit zur Förderung des Gemeinwohls der Allgemeinheit gemäß §§ 34 ff BAO verwendet werden.

§ 4 Mitglieder allgemein

- (1) a) Ordentliches Mitglied kann jede mündige Person und jede juristische Person (vertreten durch ihre Organe) werden. Minderjährige werden durch den gesetzlichen Vertreter vertreten. Das ordentliche Mitglied hat alle Rechte und Pflichten. Eine juristische Person vertritt als Mitglied in der Vollversammlung eine Stimme.
- b) Anschlussmitglieder können enge Angehörige eines ordentlichen Mitglieds werden.
- c) Gastmitglied kann eine Person werden, die eine ordentliche Mitgliedschaft anstrebt. Die Gastmitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Beitritts und kann sowohl durch das Gastmitglied als auch durch die Ortsgruppen-Leitung bis zum darauf folgenden 31. Dezember durch nachweislich zur Kenntnis gebrachte, einseitige Willenserklärung beendet werden. Wird die Gastmitgliedschaft durch keine derartige Erklärung beendet, geht sie ab dem auf den Beitritt folgenden 1. Jänner automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über. Im Zeitraum der Gastmitgliedschaft sind die Mitglieder antragsberechtigt, aber nicht wahl- und stimmberechtigt.
- e) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die nicht wegen Tierquälerei straf- oder verwaltungsrechtlich rechtskräftig verurteilt wurden, ein Mindestalter von 16 Jahren (außer Familienmitglieder) haben, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
- (3) Das Ansuchen um Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgewiesen werden. Gegen die Abweisung ist kein Rechtsmittel zulässig.
- (4) Die vom Vorstand aufgenommenen Mitglieder können im offiziellen Vereinsorgan veröffentlicht werden.
- (5) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und der Einschreibgebühr werden jährlich durch die ordentlichen Generalversammlung festgesetzt.
Der Mitgliedsbeitrag ist bis 31.3. (einlangend) des Geschäftsjahres einzubezahlen.
- (6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Ehrenmitglieder, die ordentlichen Mitglieder und die Anschlussmitglieder sind in der zuständigen Ortsgruppe Antrags-, stimm- und wahlberechtigt. Die Gastmitglieder sind lediglich antragsberechtigt, aber nicht stimm- und wahlberechtigt.
- (2) Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, Unterstützung und Förderung in ihren kynologischen und fachlichen Bestrebungen zu verlangen, eine vorhandene Vereinsbücherei zu benützen, die Vereinszeitung zu beziehen, die Ausbildungsplätze, Kurse oder Schulungen nach den jeweiligen Einzelbestimmungen zu besuchen und an Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereines nach den jeweiligen Einzelbestimmungen in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder anerkennen durch ihren Beitritt die Statuten der Ortsgruppe und die Satzung des ÖGV. Sie sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu vertreten und die Beitrittsgebühr und den Mitgliedsbeitrag bis 31.12 des laufenden Jahres für das folgende Jahr zu entrichten.
- (2) Die Mitglieder des Vereines sollen ihre Hunde grundsätzlich bei den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen prüfen lassen und sind verpflichtet, die Hunde in das Sportregister des ÖGV nach den hierfür bestehenden Bestimmungen eintragen zu lassen und sämtliche Verbandsveranstaltungen nach besten Kräften zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet, den Anweisungen und Beschlüssen des Vorstandes Folge zu leisten und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Besteht der begründete Verdacht, dass ein Mitglied des Vereines einen verwaltungs- und/oder strafrechtlich relevanten Sachverhalt gesetzt hat (z.B. Veruntreuung oder Unterschlagung von Vereinsgeldern), so ist die Ortsgruppenleitung gegenüber dem ÖGV-Vorstand zur Auskunftserteilung und Klärung des Sachverhaltes verpflichtet.

§8 Datenschutz

- (1) Jedes Mitglied gibt durch den Beitritt seine unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, die nachstehend konkret angeführt werden, mittels Datenverarbeitung erfasst und innerhalb der Ortsgruppe (VK), des Landesverbandes und des ÖGV zu Zwecken des Vereines verarbeitet und weitergegeben werden

können. Es handelt sich dabei um folgende Daten: Name, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift, Funktion im Verein und im LV bzw. ÖGV, Ausbildung, sportliche Erfolge. Durch Beitritt zu einer Ortsgruppe oder Verbandskörperschaft erteilt das jeweilige Mitglied seine ausdrückliche Zustimmung, dass obige Daten an den ÖGV als Gesamtverband weitergegeben und für Vereinszwecke verarbeitet werden können. Eine sonstige Weitergabe und/oder Verarbeitung oben bezeichneter Daten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des betroffenen Mitgliedes.

(2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod,
2. freiwilligen Austritt:
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Verständigung des Vorstandes des Vereines, der das Mitglied angehört. Bereits für das laufende Jahr bezahlte Mitgliedsbeiträge werden dem Mitglied nicht rückerstattet und verbleiben im Verein. Erfolgt eine Austrittserklärung nach dem 1.12. eines Jahres, ist der Mitgliedsbeitrag auch noch für das nachfolgende Geschäftsjahr zu bezahlen. Ein wirksam erklärter Austritt bringt ein anhängiges Ausschlussverfahren zur Einstellung. Wieder- oder Neueintritt (auch in eine andere Ortsgruppe) lässt das Ausschlussverfahren wieder aufleben.
3. Streichung von der Mitgliederliste:
Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes durch Beschluss des Vorstandes, wenn das betroffene Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand geblieben ist. Im ersten Kalenderjahr der Mitgliedschaft ist eine Streichung nicht möglich, sondern nur eine Kündigung per 31.12 des laufenden Jahres. Die Streichung erfolgt ohne vorherige Verständigung des Mitgliedes und beeinflusst nicht die Eintreibung des ausstehenden Mitgliedsbeitrages, auch auf gerichtlichem Wege. Gegen die Streichung von der Mitgliederliste ist kein Rechtsmittel zulässig.
4. Einseitige Erklärung des Mitglieds oder des Vorstandes (Gastmitgliedschaft): Eine Gastmitgliedschaft kann sowohl durch das Mitglied als auch durch den Verein bis zu dem, auf den Beitritt folgenden 31.12. durch nachweislich zur Kenntnis gebrachte, einseitige schriftliche Erklärung beendet werden.
5. Ausschluss aus dem Verein
6. Auflösung des Vereins

§ 10 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist die " Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und ist jährlich bis spätestens 15.März durchzuführen. Stimmvollmachten sind unzulässig.
- (2) Der Obmann der Ortsgruppe hat die Vollversammlung unter schriftlicher Mitteilung an die LV-Leitung und den Vorstand mindestens 4 Wochen vor Durchführung der Ortsgruppen-Vollversammlung einzuberufen. Die Mitglieder der LV-Leitung und des Vorstandes dürfen an der Generalversammlung teilnehmen.
- (3) Außerordentliche Vollversammlungen können von der Ortsgruppen-Leitung nach Bedarf einberufen werden:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, oder
 - b) bei schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, oder

c) auf Verlangen oder Beschluss der Rechnungsprüfer.

Nach Funktionsunfähigkeit der Ortsgruppen-Leitung kann der von der Delegierten-Hauptversammlung gewählte Vorstand des ÖGV eine außerordentliche Vollversammlung der Ortsgruppe/Verbandskörperschaft einberufen.

Die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung hat unter denselben Bedingungen wie jene der ordentlichen Vollversammlung schriftlich und innerhalb von 4 Wochen nach Einlangen des Antrags zu erfolgen.

- (4) Die ordentliche und die außerordentliche Vollversammlung sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Ortsgruppen-Mitglieder anwesend ist.
- (5) Ist die Ortsgruppen-Vollversammlung zum festgesetzten Termin nicht beschlussfähig, so findet eine Viertelstunde später am selben Ort mit derselben Tagesordnung eine zweite Ortsgruppen-Vollversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (6) Die Beschlüsse der Ortsgruppen-Vollversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme der Auflösung oder Satzungsänderungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (7) Anträge zur Ortsgruppen-Vollversammlung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Vollversammlung bei der Ortsgruppen-Leitung schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (8) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (9) Die Tagesordnung der Ortsgruppen-Vollversammlung ist dem Arbeitsbehelf des ÖGV zu entnehmen.
- (10) Die Wahl der Ortsgruppen-Leitung soll entsprechend der Wahl des Vorstandes durchgeführt werden. Wahlvorschläge sind bis spätestens 21 Tage vor Durchführung der Ortsgruppen-Vollversammlung schriftlich bei der Ortsgruppen-Leitung einzubringen. Entscheidend für die Fristberechnung ist der Poststempel.

§ 11 Die Ortsgruppen-Leitung

- (1) Die Ortsgruppen-Leitung führt die Geschäfte der Ortsgruppe und ist dem Vorstand verantwortlich; ihre Funktionsperiode beträgt drei Jahre.
- (2) Die Ortsgruppen-Leitung besteht zumindest aus
 - a) dem Obmann,
 - b) dem Kassier und
 - c) dem Schriftführer.
- (3) Die Stellvertreter der drei vorgenannten Funktionäre können aus den Mitgliedern der Ortsgruppe gewählt werden und haben ebenfalls sowohl Antrags- als auch Stimmrecht.
- (4) Die Ortsgruppenleitung beruft eine dem Umfang der Ortsgruppe angepasste Anzahl von Beisitzern. Diese haben lediglich Antrags-, aber kein Stimmrecht.
- (5) Die Ortsgruppen-Leitung verteilt unter sich und den Beisitzern die Geschäfte.
- (6) Der Obmann oder sein Stellvertreter vertritt die Ortsgruppe nach außen, fertigt sämtliche Schriftstücke, beruft die Sitzungen und die Versammlungen ein und führt bei diesen den Vorsitz.
- (7) Die Einberufung zur Vorstandssitzung muss jedem Vorstandsmitglied schriftlich, per Telefax oder E-Mail 14 Tage vorher oder nachweislich mündlich zur Kenntnis gebracht werden. Eine Übertragung der Rechte eines Vorstandsmitgliedes durch Vollmacht ist nicht gestattet. Der Obmann ist berechtigt, bei allen Sitzungen mitzustimmen.
- (8) Der Schriftführer oder sein Stellvertreter hat sämtliche Schriftstücke anzufertigen, die Protokolle zu führen und gegenzeichnet sämtliche wichtige Schriftstücke mit dem Obmann bzw. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.

- (9) Der Kassier oder sein Stellvertreter verwaltet das Vermögen der Ortsgruppe, zeichnet mit dem Obmann sämtliche die Kassagebarung betreffenden Schriftstücke, hat bei der ordentlichen Vollversammlung, auf Verlangen auch bei einer außerordentlichen Vollversammlung, sowie bei den Leitungssitzungen einen Kassabericht zu erstatten.
- (10) Die Ortsgruppen-Leitung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Leitungsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse der Ortsgruppen-Leitung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (11) Die Ortsgruppen-Leitung ist berechtigt, Ortsgruppenmitglieder in die Ortsgruppen-Leitung zu kooptieren.
- (12) Die Ortsgruppen-Leitung ist verpflichtet, dem Vorstand jährlich bis spätestens 31.12. die endgültigen An- und Abmeldungen für den Jahresabschluss bekannt zu geben, sowie die von der letzten Delegierten-Hauptversammlung beschlossene Kopfquote für das laufende Vereinsjahr bis 14 Tage nach der Vorschreibung, jedoch längstens bis 1.3. des Folgejahres zu entrichten.
- (13) Die Ortsgruppen-Leitung hat spätestens 1 Monat vor Durchführung der Delegierten-Hauptversammlung des ÖGV die Delegierten sowie die Ersatzdelegierten für die Delegierten-Hauptversammlung zu bestimmen und diese namentlich schriftlich, per Telefax oder E-Mail dem Vorstand zu melden.
- (14) Die Ortsgruppen-Leitung hat jährlich bis spätestens 31.3. das Protokoll der Ortsgruppen – Vollversammlung an den Vorstand schriftlich zu übermitteln.
- (15) Berichtigungen der Mitgliederliste sind dem Vorstand laufend über das ÖGV-Verwaltungsprogramm mitzuteilen.
- (16) Wird eine Ortsgruppen-Leitung funktionsunfähig bzw. ist nur mehr ein von der Ortsgruppen-Vollversammlung gewähltes Leitungsmitglied im Amt, ist der von der Delegierten-Hauptversammlung gewählte Vorstand des ÖGV berechtigt, eine außerordentliche Ortsgruppen- Vollversammlung einzuberufen. Bis zur Wahl der neuen Ortsgruppen-Leitung betraut der von der Delegierten-Hauptversammlung gewählte Vorstand des ÖGV Vereinsmitglieder der betroffenen Ortsgruppe interimistisch mit der Ortsgruppen-Leitung.
- (17) Die Ortsgruppen-Leitung muss innerhalb von 4 Wochen über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung der Ortsgruppe informieren, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angaben von Gründen verlangt.

§ 12 Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer dienen der Kontrolle der Buchhaltung, sowie der Geld- und Vermögensgebarung.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden von der ordentlichen Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, die Geschäftsführungstätigkeit zu überwachen und auf Fehlentwicklungen zeitgerecht hinzuweisen. Kommt der Vorstand der Aufforderung, Gegenmaßnahmen zu ergreifen nicht nach, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben den Rechnungsabschluss am Ende des Geschäftsjahres mit allen Belegen zu prüfen und der Generalversammlung über das Ergebnis einen Bericht vorzulegen und gegebenenfalls den Entlastungsantrag zu stellen.

§ 13 Disziplinarordnung

(1) Vereinsstrafen:

- a) Ermahnung,
- b) Verwarnung unter Ausschlussandrohung,
- c) zeitweiliger Ausschluss,
- d) dauernder Ausschluss.

(2) Ausschlussgründe:

- a) vereinschädigendes Verhalten,
- b) grober Verstoß gegen die Vereinssatzungen,
- c) dem Anstand zuwiderlaufendes Benehmen gegenüber Vereinsmitgliedern oder bei anerkannten Veranstaltungen,
- d) ungebührliches Benehmen gegenüber Richtern,
- e) haltlose, leichtfertige Verdächtigung eines anderen Mitgliedes in Vereinsangelegenheiten,
- f) Unzukömmlichkeiten der Hundeausbildung oder in sonstiger kynologischer Beziehung, insbesondere in tierschutzrechtlicher Sicht,
- g) ehrlose Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereines,
- h) Ausschluss aus einer anderen Ortsgruppe oder Verbandskörperschaft,
- i) Nichtbefolgung von Anweisungen der Ortsgruppen-Leitung sowie Verbandskörperschafts-Leitung und Zuwiderhandlung gegen Beschlüsse der Ortsgruppen-Leitung oder Verbandskörperschafts-Leitung oder des Vorstandes,
- k) Zuwiderhandeln gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes.

(3) Ausschlussverfahren in der Ortsgruppe

- a) Ein Ausschlussverfahren ist aufgrund des Antrags der Ortsgruppen- bzw. der Verbandskörperschafts-Leitung oder des Vorstandes einzuleiten.
- b) Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss der zuständigen Ortsgruppen-Leitung oder Verbandskörperschafts-Leitung oder des Vorstandes, welcher zu begründen und auszufertigen ist.
- c) Dieser Beschluss ist, wenn er von der Ortsgruppen-Leitung oder Verbandskörperschafts-Leitung stammt, dem Vorstand unverzüglich zu übermitteln.
- d) Der Beschluss den Ausschluss betreffend ist dem betroffenen Mitglied unter Anschluss einer Beschlussausfertigung unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes zur Kenntnis zu bringen.
- e) Das Mitglied und der Vorstand haben nach Erhalt der Entscheidung - binnen einer Frist von vier Wochen nach wirksamer Zustellung - das Recht das Schiedsgericht anzurufen.
- f) Während des Schiedsgerichtsverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitgliedes. Das Ruhen der Mitgliedsrechte tritt mit dem Tag der Zustellung des Beschlusses auf Ausschluss in Kraft.
- g) Die endgültige Entscheidung kann in der Vereinszeitschrift veröffentlicht werden.
- h) Der Obmann der Ortsgruppe oder dessen Stellvertreter kann bei der Einleitung des Verfahrens ein einstweiliges mündliches Platzverbot in der Dauer von höchstens zwei Wochen aussprechen. Nach Ablauf dieser beiden Wochen kann die Ortsgruppen-Leitung ein schriftliches Platzverbot durch Beschluss anordnen, welcher dem betroffenen Mitglied zuzustellen ist.
- i) Über Beschluss des Vorstandes des ÖGV ist von der Ortsgruppenleitung ein Platzverbot gegenüber dem betroffenen Mitglied anzuordnen.
- j) Der Ausschluss aus der Ortsgruppe wegen eines besonders schwerwiegenden Verstoßes ist vom Vorstand, nachdem der Ausschluss rechtswirksam geworden ist, allen Ortsgruppen und Verbandskörperschafts-Leitungen schriftlich auf Antrag

- der Ortsgruppe mitzuteilen. Eine Veröffentlichung im Mitteilungsorgan des ÖGV und des ÖKV ("Unsere Hunde" oder adäquate Vereinszeitschrift) kann erfolgen.
- k) Der Eintritt eines von einer Ortsgruppe oder Verbandskörperschaft ausgeschlossenen Mitgliedes in eine andere Ortsgruppe ist an die Zustimmung des Vorstandes (2/3 Mehrheit) gebunden.

§ 14 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Austragung sämtlicher Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, als auch in Disziplinarsachen (§ 26) ist das vereinsinterne Schiedsgericht zur Entscheidung berufen. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes erstreckt sich auch auf sämtliche Leitungsmitglieder der Ortsgruppen und Verbandskörperschaften und auf den Vorstand des ÖGV.
- (2) Bei dem eingerichteten Schiedsgericht handelt es sich um eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Da diese Schlichtungseinrichtung nicht als Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO eingerichtet ist, ist die Anrufung der ordentlichen Gerichte zulässig.
- (3) Das Ansuchen um Einberufung des Schiedsgerichtes ist unter Angabe der Gegenpartei, der Bekanntgabe der Gründe für das Ansuchen und der Bekanntgabe der eigenen beiden Schiedsrichter an die Ortsgruppen/Verbandskörperschaftsleitung und den Vorstand des ÖGV zu richten. Gleichzeitig mit dem Ansuchen muss der Antragsteller einen Kostenvorschuss in Höhe der 50fachen Kopfquote beim Finanzreferenten des ÖGV hinterlegen.
- (4) Sämtliche Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen Mitglieder einer Ortsgruppe oder Verbandskörperschaft sein. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören.
- (5) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass der Antragsteller in seinem Ansuchen zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die vom Vorstand verständigte Gegenpartei hat innerhalb von 14 Tagen ab Empfang der Aufforderung zwei Schiedsrichter namhaft zu machen. Wird diese Frist versäumt oder weigert sich die Gegenpartei das Schiedsgericht zu beschicken, so gilt das Vorbringen der anderen Streitpartei für richtig, und die Streitigkeit ist vereinsintern endgültig erledigt.
- (6) Nach Verständigung durch den Vorstand wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Ein Mitglied eines Organs des ÖGV (§13 Abs. 2-7) kann nicht Schiedsrichter sein, so ferne sich die zu schlichtende Streitigkeit auf dieses Organ bzw. dessen Tätigkeit bezieht oder damit im Zusammenhang steht.
- (7) Kann ein Schiedsrichter seine Tätigkeit nicht oder nicht mehr wahrnehmen, so ist von der jeweiligen Partei ein Ersatzschiedsrichter zu nennen. Erfolgt keine Nennung eines Ersatzschiedsrichters innerhalb von 14 Tagen, so gilt das Vorbringen der anderen Streitpartei für richtig, und die Streitigkeit ist vereinsintern endgültig erledigt.
- (8) Versäumt eine Partei eine vom Schiedsgericht aufgetragene Frist, so findet das Verfahren ohne weiteres seine Fortsetzung. Bleibt eine Partei säumig, so hat das Schiedsgericht nach freier Überzeugung eine Entscheidung aufgrund der aufgenommenen Beweise zu fällen.
- (9) Zu Beginn des Verfahrens, bei dem der Grundsatz des Gehörs zu wahren ist, hat der Vorsitzende des Schiedsgerichtes bei persönlicher Anwesenheit aller bekannten Beteiligten eine gütliche Einigung zu versuchen. Ist eine solche nicht möglich, dann entscheidet das Schiedsgericht über die Zulässigkeit einer Beweisaufnahme und

deren Durchführung. Alle Schriftstücke, die dem Schiedsgericht von einer Partei vorgelegt werden, sind der anderen Partei zur Kenntnis zu bringen. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beidseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

- (10) Auf Wunsch der Parteien kann auch ein Vergleich protokolliert werden, sodass ein Schiedsspruch entfällt.
- (11) Gegen den Streitteil, der sich dem Schiedsspruch nicht unterwirft, ist ein Ausschlussverfahren einzuleiten. Jede Partei hat für ihre und ihres Vertreters Kosten selbst aufzukommen, ebenso für die Auslagen und Kosten der von ihr beantragten Zeugen und Sachverständigen. Alle übrigen Kosten des Verfahrens, insbesondere die Auslagen und Aufwendungen des Vorsitzenden sind aus dem vom Antragsteller erlegten Kostenvorschuss zu bezahlen. Über den Kostenvorschuss hinausgehende Kosten tragen die Parteien zu gleichen Teilen.
- (12) Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und von den Schiedsrichtern zu unterschreiben. Der Schiedsspruch ist entsprechend zu begründen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.
- (13) Die Bestimmungen der ZPO (§§ 577 ff) sind sinngemäß für das Verfahren anzuwenden.
- (14) Dem Erleger ist der nicht verbrauchte Kostenvorschuss rück zu erstatten.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch -sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. z.B. Sozialen Einrichtungen oder der Kinderkrebshilfe usw.

§ 16 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Statutenänderungen sind der zuständigen Behörde nach Beschlussfassung umgehend zu melden.